

Information aus der Ratssitzung vom 20.02.2019

Ortsbürgermeister Karl-Heinz Hubo begrüßt zu Beginn der Sitzung den Beigeordneten, die Ratsmitglieder sowie den Mitarbeiter der Verwaltung.

Im Anschluss stellt der Vorsitzende unwidersprochen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Großlittgen fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird diese um folgende Punkte erweitert:

Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Großlittgen, Flur 7, Flurstück 97/1

Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle auf dem Grundstück Gemarkung Großlittgen, Flur 10, Flurstück 65/21

Einwohnerfragestunde

Hecken- und Baumschnitte

Es wird Klage darüber geführt, dass die Schnitтарbeiten unsachgemäß durchgeführt worden sind und das Schnittgut nicht abtransportiert worden ist. Der Vorsitzende führt aus, dass eine Fachfirma Anfang Dezember mit dem Baum- und Heckenschnitt beauftragt worden ist. Hierzu gehört auch der Abtransport des Schnittguts, was bisher witterungsbedingt noch nicht erfolgt ist.

Rat- und Bürgerinformationssystem

Es wurde bemängelt, dass im System nur wenige Vorlagen hinterlegt sind (aktuell nur zu TOP 2, 3, 6, 10), was den Informationsgehalt des Systems sehr einschränkt. Es wurde zugesagt, dies an die Verwaltung weiterzuleiten.

Wegezustand Verlängerung „Neustraße“

Auf entsprechende Nachfrage erklärt der Vorsitzende, dass trotz des schlechten Zustands der Fortführung der Neustraße keine Ausbaumaßnahme geplant ist und erinnert daran, dass der Abschnitt seinerzeit absichtlich nicht ausgebaut worden ist, um nicht eine ungewollte weitere Zuwegung zum Gewerbegebiet zu schaffen.

Kommunalwahl

Auf Nachfrage erklärt der Vorsitzende, dass er für eine weitere Wahlperiode nicht mehr zur Verfügung steht.

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung gilt unabhängig von der Wahlzeit des Gemeinderates. Daraus folgt, dass die Hauptsatzung nur geändert werden muss, sofern sie Bestimmungen enthält, die aus Gründen der Rechtssicherheit einer Änderung bedürfen oder den kommunalpolitischen Vorstellungen und Absichten des neu gewählten Gemeinderates entgegenstehen. In der Regel erfolgt eine Änderung der Hauptsatzung daher im Rahmen der konstituierenden Sitzungen.

Das Bekanntmachungsorgan aller Gemeinden in Wittlich-Land ist die Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land. Die Wochenzeitung wurde erstmals in der Ausgabe KW 36/2018, erschienen am 07.09.2018, mit einem neuen Titel „Verbandsge**MEIN**de **Wittlich.Land**“ und Layout versehen.

In der bisher geltenden Hauptsatzung ist noch der alte Titel der Wochenzeitung „Das Rathaus“ aufgeführt. Angesichts der bevorstehenden Kommunalwahl und nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht sollte aus Gründen der Rechtssicherheit eine Änderung der Hauptsatzung kurzfristig erfolgen. In § 7 Abs. 2 Satz 2 DVO zu § 27 GemO ist geregelt, dass sofern die Hauptsatzung eine Zeitung als Bekanntmachungsorgan bestimmt - hier vorliegend der Fall -, der Gemeinderat durch einfachen Beschluss entscheidet, in welcher Zeitung die Bekanntmachung zu veröffentlichen ist. Der Beschluss ist in der bisherigen Bekanntmachungsform öffentlich bekannt zu machen. Eine namentliche Nennung des Bekanntmachungsorgans in der Hauptsatzung ist aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie nicht mehr zulässig.

Ein Entwurf über die Änderung der Hauptsatzung ist als Anlage beigefügt.

Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung bedürfen jeweils der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates. Bei dem oben dargestellten Änderungsbereich der Hauptsatzung hat auch der Vorsitzende des Gemeinderates, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, Stimmrecht.

Der Rat beschließt die Änderung der Hauptsatzung gemäß dem vorliegenden Entwurf:

Festlegung einer Zeitung für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Die Hauptsatzung bestimmt in § 1 Abs. 1 als Bekanntmachungsform eine Zeitung. Der Gemeinderat hat durch Beschluss zu entscheiden, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind.

Der Gemeinderat beschließt, dass die Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Großlittgen in der Wochenzeitung „Verbandsge**MEIN**de **Wittlich.Land**“ der Verbandsgemeinde Wittlich-Land erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Antrag auf Nutzungsänderung Gemarkung Großlittgen, Flur 10, Flurstück 19/14

Die Antragsteller beabsichtigen einen Teilbereich des vorhandenen Anwesens zur Eisproduktion um zu nutzen. Für diese Nutzungsänderung ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 30 BauGB. Es liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet – 1. Änderung“ der Ortsgemeinde Großlittgen. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Sowohl die leitungsgebundene Erschließung als auch die wegemäßige Erschließung ist gesichert. Im Übrigen sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten, da es sich um eine Nutzungsänderung eines vorhandenen Gebäudes handelt. Lediglich die Verbandsgemeindewerke fordern den Einbau eines Fettabscheiders, sofern noch keiner vorhanden ist.

Der Gemeinderat beschließt das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Nutzungsänderung des vorhandenen Anwesens zur Produktion von Speiseeis auf dem Grundstück in der Gemarkung Großlittgen, Flur 10, Flurstück 19/14 zu erteilen.

Bauangelegenheiten

Bauvoranfrage zum Neubau von zwei Garagen auf dem Grundstück Gemarkung Großlittgen, Flur 9, Flurstück 15/5

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück in der Flur 9, Flurstück 15/5 zwei Garagen mit einer Gesamtgröße von ca. 6,00 m x 6,00 m zu errichten.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 Baugesetzbuch (Außenbereich).

Danach ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 BauGB handelt. Dies ist hier nicht der Fall.

Es handelt sich auch nicht um ein sonstiges Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, das im Einzelfall zugelassen werden kann, wenn durch seine Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage wird das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Neubau von zwei Garagen auf dem Grundstück in der Gemarkung Großlittgen, Flur 9, Flurstück 15/5 nicht entsprochen.

Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Großlittgen, Flur 7, Flurstück 97/1

Der Vorsitzende gibt den Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Großlittgen, Flur 7, Flurstück 97/1 ohne Namensnennung bekannt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 34 BauGB (Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang der bebauten Ortsteile) bekannt. Danach ist ein Vorhaben zulässig wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Vorsitzende stellt das Bauvorhaben kurz vor. Da der Rat nach seiner Auffassung nicht ausreichend Gelegenheit hatte, sich mit dem Bauantrag zu beschäftigen, schloss er sich dem Antrag eines Ratsmitgliedes auf Vertagung an.

Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle auf dem Grundstück Gemarkung Großlittgen, Flur 10, Flurstück 65/21

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück in der Flur 10, Parzelle-Nr. 65/21 eine Lagerhalle zu errichten. Geplant ist ein rechteckiges Gebäude mit einer Grundfläche von 40 x 14 m. Die Traufhöhe beträgt 5,42 m und die Firsthöhe beträgt 7,42 m. Die Halle erhält eine

Satteldachkonstruktion mit einer Dachneigung von 15 ° und wird in Stahlbauweise ausgeführt. Der Sockel in Höhe von 1,50 m wird in Massivbauweise ausgeführt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 30 Baugesetzbuch. Danach ist ein Vorhaben zulässig wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Sowohl die leitungsgebundene als auch die wegemäßige Erschließung ist gesichert. Das Bauvorhaben entspricht ansonsten den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat sein Einvernehmen zum Neubau einer Lagerhalle in der geplanten Form und Ausmaß auf dem Grundstück in der Gemarkung Großlittgen, Flur 10, Parz.-Nr. 65/21 zu erteilen.

Ausbau der Gehweganlage und Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage in der Straße "Zum Ziegelflur"

- a) Ergebnis der Einwohnerversammlung**
 - b) Festlegung des Bauprogramm**
 - c) Beschluss über die Kostenspaltung**
 - d) Festlegung des Gemeindeanteil**
 - e) Angebot zum Abschluss von Ablösungsverträgen**
 - f) Vergabe der Arbeiten für die Tiefbauleistungen und Errichtung der Straßenbeleuchtung**
- Vorlagen-Nr. 2019/17/002**

a.) Ergebnis der Einwohnerversammlung

Entsprechend der Beschlussfassung vom 29.10.2018 ist die vorgesehene Erneuerung des Gehweges sowie Einrichtung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Straße „Zum Ziegelflur“ den betroffenen Anliegern am 10.01.2019 in einer Einwohnerversammlung vorgestellt und erläutert worden. Der Umfang der anstehenden Baumaßnahmen und die daraus resultierenden Beitragsbelastungen wurden im Detail dargestellt und ist in der zu diesem TOP als Anlage beigefügten Niederschrift zusammengefasst. Gegen die Erneuerung der Gehweganlage und Einrichtung der Straßenbeleuchtungsanlage im Rahmen der Baumaßnahmen für die Breitband- und Stromversorgung erhob sich aus der anwesenden Anliegerschaft kein Widerspruch. Es wurde allerdings angeregt, dass die Gehwegoberfläche wegen des starken Rangierverkehrs nicht wie geplant als Pflasterbefestigung, sondern in Asphaltbauweise hergestellt wird. Weiterhin soll 1 Leuchte neu positioniert werden, damit zu erwartende Beschädigungen durch LKW's oder sonstige Schwerlastfahrzeuge vermieden werden können.

Am 22.01.2019 wurden die aufgezeigten Aspekte mit dem Versorgungsträger nochmals vor Ort erörtert. Es wurde aus fachtechnischer Sicht vorbehaltlich der Entscheidung des Gemeinderates empfohlen, dass der Gehweg mit einer Asphaltoberfläche (ca. 12 cm Tragschicht, ca. 4 cm Deckschicht) hergestellt werden sollte. Eine Leuchte könnte aufgrund der in Aussicht gestellten Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers zur Vermeidung von Beschädigungen vor dem Betriebsgebäude positioniert werden. Der Angebotspreis der Innogy SE in Höhe von 11.700,89 Euro würde sich bei dieser Ausführung lt. den Vertretern des Versorgungsträgers nicht ändern.

b.) Festlegung des Bauprogramms

Für den in der Baulast der Ortsgemeinde auszubauenden Teilbereich des Gehweges und die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage beschließt der Gemeinderat folgendes Bauprogramm:

Bauprogramm

| | |
|----------------------------|---|
| Ortsgemeinde: | Großlittgen |
| Straße: | Ausbau der „Zum Ziegelflur“ |
| Ausbaustrecke: | Ausbau des Gehweges in der Straße „Zum Ziegelflur“ von der Einmündung der Straße „Zur Tuchbleich“ auf einer Streckenlänge von ca. 120 lfdm. |
| Gehwege: | Durchgehend ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ein ca. 1,25 m breiter einseitiger Gehweg in bituminöser Asphaltbefestigung (ca. 12 cm Tragschicht, ca. 4 cm Deckschicht) anzulegen. In der Baulast der Ortsgemeinde ist lediglich die hälftige Gehwegbreite von ca. 0,60 m herzustellen, da der übrige Gehwegaufbruch in der Baulast bzw. Wiederherstellungspflicht des Versorgungsträgers liegt. |
| Straßenbeleuchtung: | Die Straßenbeleuchtungsanlage ist durch die Installation von 2 Leuchten im Zuge der Gehwegerneuerung herzustellen. |
| Grunderwerb: | Grunderwerb und eine Straßenschlussvermessung sind voraussichtlich nicht erforderlich. |
| Sonstiges: | Die Erneuerung der Gehweganlage und Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage soll in gemeinsamer Ausführung mit den Arbeiten zur Breitband- und Stromversorgung in der Straße „Zum Ziegelflur“ durchgeführt werden. |

c.) Beschluss über die Kostenspaltung

Grundsätzlich entsteht der Anspruch auf einmalige Beiträge, wenn die Bauarbeiten an der einzelnen Verkehrsanlage (inkl. Fahrbahn) abgeschlossen sind und der entstandene Aufwand feststellbar ist. Da im vorliegenden Fall die Teilanlage „Fahrbahn“ nicht ausgebaut wird, wird nicht die „ganze“ Verkehrsanlage erneuert. Somit würde der Beitragsanspruch erst entstehen, wenn die Teilanlage „Fahrbahn“ ausgebaut würde und die Ortsgemeinde müsste die für den Gehweg und die Straßenbeleuchtungsanlage anfallenden Kosten bis zur Erneuerung der „ganzen“ Verkehrsanlage (inkl. Fahrbahn) vorfinanzieren. Durch den Beschluss der Kostenspaltung entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und der Feststellbarkeit des Aufwandes der einzelnen Teilanlage.

Der Gemeinderat beschließt, im Rahmen der Kostenspaltung, gem. § 10 Abs. 6 Satz 3 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG RLP) i. V. m. § 8 der Ausbaubeitragsatzung der Ortsgemeinde Großlittgen zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 20.11.2007, Ausbaubeiträge für die Teilanlagen „Gehweg“ (§ 8 Abs. 2 Nr. 5) und „Straßenbeleuchtung“ (§ 8 Abs. 2 Nr. 10) zu erheben.

d.) Festlegung des Gemeindeanteils

Bei der Ermittlung der Beiträge bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Hierbei ist das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr maßgebend. Das rheinland-pfälzische Oberverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung die sog. „Lüneburger Tabelle“ entwickelt. Demnach liegt der Gemeindeanteil einer reinen Anliegerstraße (Sackgasse) bei 20 %. Da sich bei der Straße „Zum Ziegelflur“ jedoch um keine solche Straße handelt, sondern am Ende der Straße ein Wirtschaftsweg anschließt, ist der Gemeindeanteil auf 25 % festzusetzen (geringer Durchgangsverkehr – überwiegender Anliegerverkehr).

Der Gemeinderat beschließt, den Gemeindeanteil an den Kosten für den o. g. Ausbau, der den Vorteil der Allgemeinheit betrifft, gem. § 10 Abs. 3 KAG RLP i. V. m. § 5 der Satzung der Ortsgemeinde Großlittgen zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 20.11.2007 (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) auf **25 %** festzusetzen. Dieser Anteil entspricht dem den Beitragsschuldnern nicht zuzurechnenden Verkehrsaufkommen.

e.) Angebot zum Abschluss von Ablösungsverträgen

Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG RLP) vom 20.06.1995 i. V. m. § 10 der Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde vom 20.11.2007 hat die Ortsgemeinde die Möglichkeit, den Anliegern Ablösungsverträge über die Zahlung von Ausbaubeiträgen anzubieten.

Der Ablösungsbetrag richtet sich nach dem mutmaßlichen Herstellungsaufwand, der auf der Grundlage der voraussichtlich entstehenden, geschätzten und bisher tatsächlich angefallenen Kosten ermittelt und verteilt wird. Der voraussichtlich beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils auf die durch die Ausbaumaßnahme erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche verteilt. Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Im Übrigen wird auf die weiteren satzungsgemäßen Vorschriften verwiesen.

Da das Angebot zur Ausführung der jeweiligen Arbeiten durch die Fa. Innogy erstellt wurde und diese an die ermittelten Kosten gebunden sind, können die Ablösungsverträge ohne finanzielles Risiko (für beide Seiten) abgeschlossen werden. Aus diesem Grunde wird auch von einer Vorausleistungserhebung abgesehen.

Für den Fall, dass nicht alle Anlieger entsprechende Ablösungsverträge abschließen möchten, erhalten die betroffenen Eigentümer -wie üblich- endgültige Beitragsbescheide.

Der Gemeinderat beschließt, den Anliegern der Straße „Zum Ziegelflur“ gem. den Bestimmungen des KAG RLP v. 20.06.1995 i. V. m. § 10 der Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Großlittgen v. 20.11.2007 Ablösungsverträge über die Zahlung von Ausbaubeiträgen anzubieten.

f.) Vergabe der Arbeiten für die Tiefbauleistungen und Errichtung der Straßenbeleuchtung

Auf Grundlage des beschlossenen Bauprogramms wird die Innogy SE im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages gem. Angebot vom 27.09.2018 zum Bruttoangebotspreis von 11.700,89 Euro mit der Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage und Herstellung der von der Ortsgemeinde anteilig zu übernehmenden bzw. herzustellenden ca. hälftigen Gehwegfläche beauftragt.

Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2019 nicht veranschlagt. Da der Angebotspreis für die Einrichtung der Straßenbeleuchtungsanlage und Erneuerung der Restgehwegfläche entsprechend den Darstellungen unter TOP 6 a) und b) nur wegen der gleichzeitigen Verlegung von Versorgungsleitungen für die Breitband- u. Stromversorgung angeboten werden kann, beschließt der Gemeinderat die außerplanmäßige Ausgabe. Für die Finanzierung werden 75 % Straßenausbaubeiträge erhoben.

Wegen Sonderinteresse nahm das Ratsmitglied Ralf Surges bei den Punkten 6b-6f wegen nicht an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

**Anlegen der Ausgleichsfläche A2 lt. B-Plan Teilbereich NB "Im Burecken"
Auftragsvergabe der Bepflanzung**

Wegen Sonderinteresse hat der 1. Beigeordnete den Vorsitz zu TOP 7 übernommen. Der Beigeordnete unterrichtet den Rat über die durchgeführte beschränkte Ausschreibung zur Anlage der Ausgleichsflächen A lt. B-Plan Teilbereich NG „Im Burecken“. Vier Gartenbaufirmen wurden zur Abgabe eines Angebotes entsprechend dem übersandten Leistungsverzeichnis aufgefordert.

Zwei Firmen und zwar die Fa. WilGala aus Wittlich und Lanos aus Bergweiler haben ein Angebot abgegeben.

Preisgünstigste Bieterin ist die Fa. WilGala aus Wittlich mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 5.441,87 €.

Unter der Voraussetzung, dass die Kostentragung (60 % zu Lasten der VG-Werke, 40 % zu Lasten der OG) für die Anlegung der kompletten Ausgleichsfläche A2 (Bereiche M1, M2, M3, N) gilt, sollen in einem anzuberaumenden Ortstermin mit der Fachbehörde Baumarten und Baumstandorte festgelegt werden in dem Sinne, dass eine befahrbare Pflgetrasse erhalten bleibt. Erst im Anschluss an den Ortstermin und die abschließende Sicherstellung der genannten Kostentragung wird der Ortsbürgermeister bereits jetzt ermächtigt, den Auftrag an die preisgünstigste Bieterin und zwar an die Fa. WilGala auf der Grundlage des Angebots vom 18.02.2019, das mit einer geprüften Bruttoangebotssumme in Höhe von 5.441,87 € abschließt, zu erteilen.

Betroffene Ratsmitglieder die im Bereich der Maßnahme wohnen, haben wegen Sonderinteresse nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und sich vorher in den für die Zuschauer bestimmten Bereich des Sitzungssaals begeben.

**Antrag auf Zuschuss;
Littcher Möhnen e.V.**

Gymnastikverein e.V.

Im Zusammenhang mit den vorliegenden Zuschussanträgen der Möhnen und des Gymnastikvereins hatte der HuF angeregt, zunächst einen Grund-/Sockelbetrag an alle Vereine gegen Spendenbescheinigung auszahlend. Weitere Zahlungen könnten nach Fertigstellung eines Kriterienkatalogs erfolgen. Daher sollte zunächst die „Richtlinie zur Bezuschussung an die Vereine (Vereinsförderung)“ aufgestellt werden, die dann in einer kommenden Ratssitzung zur Beratung und Beschlussfassung hergestellt werden könnte.

Starkregenvorsorgekonzept

a. Erstellung eines Starkregenvorsorgekonzeptes

b. Maßnahmen zur Verbesserung von Außengebietsentwässerung

a) Erstellung eines Starkregenvorsorgekonzeptes

Der Gemeinderat wurde über die Initiative des Landes Rheinland-Pfalz zur Erstellung von Starkregenvorsorgekonzepten bzw. Hochwasserschutzkonzepten bereits in der Ratssitzung vom 13.09.2018 informiert. Anhand der beigefügten Präsentation wurde auf die Gefahren bei Starkregenereignissen hingewiesen. Die Landesregierung empfiehlt den Ortsgemeinden sog. Starkregenvorsorgekonzepte“ zu erstellen, damit das Schadensrisiko reduziert werden kann.

Die Erstellung der Starkregenvorsorgekonzepte wird aus wasserwirtschaftlichen Fördermitteln mit bis zu 90 % gefördert. Der Förderantrag muss entsprechend den Förderrichtlinien voraussichtlich über die Verbandsgemeinde gestellt werden. Lt. Aussage des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz ist bei der Gebietsgröße der Ortsgemeinde für die Erstellung des Konzeptes voraussichtlich mit einem Kostenaufwand von ca. 10.000,00 bis 15.000,00 Euro zu rechnen, so dass sich der nicht durch Förderung gedeckte Eigenanteil voraussichtlich auf ca. 1.000,00 bis 1.500,00 Euro beläuft. Nach Beratung beschließt der Gemeinderat die Erstellung eines örtlichen Starkregenvorsorgekonzeptes. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt die für den Förderantrag erforderliche detaillierte Aufgabenbeschreibung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und dem Informations- u. Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz (ibh) zu erstellen. Die nicht durch Förderung gedeckten Kosten trägt die Ortsgemeinde zunächst bis maximal 1.500 €.

b) Maßnahmen zur Verbesserung von Außengebietsentwässerung

Während der Starkregenereignisse Ende Mai/Anfang Juni 2018 haben sich insbesondere in den angrenzenden Außengebieten oberhalb der Bebauungen in den Straßen „Himmelsspann“ und dem Außengebietsentwässerungsgraben des Neubaugebietes „Im Burecken“ erhebliche Überschwemmungsprobleme ergeben.

Zur Erörterung der Situation wurde am 13.11.2018 ein gemeinsames Gespräch mit Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der im angrenzenden Außengebiet liegenden landwirtschaftlichen Flächen geführt.

Es wurden folgende Verbesserungsvorschläge erarbeitet, die unabhängig von den Ergebnissen des Starkregenvorsorgekonzeptes als vorgezogene Maßnahme umgesetzt werden könnten:

- Im Außenbereich oberhalb des Neubaugebietes „Im Burecken“ könnte ein Entwässerungsgraben entlang des Wirtschaftsweges Flur 24, Parz.-Nr. 3/5 zur frühzeitigen Ableitungen des Oberflächenwassers angelegt werden. Die betroffenen Eigentümer haben nach einem Vorgespräch mit dem Ortsbürgermeister die Bereitschaft signalisiert Randflächen entlang ihrer landwirtschaftlichen Grundstücke für die Anlage eines Grabens zur Verfügung zu stellen.
- Im Bereich „Himmelspann“ ist aufgrund des Urgeländes und mangels öffentlicher Flächen seitens der Anlieger zunächst Eigenvorsorge (z.B. Einfriedungsmauer oder Erdwall) gefordert, um ein unmittelbares Eindringen von Wassermassen zu verhindern. Von der Ortsgemeinde ist zu prüfen, ob dann ein Überlauf über den angrenzenden Weg mit einer angelegten Wasserführung auf den gegenüberliegenden privaten Wiesengrund abgeleitet werden kann. Der Grundstückseigentümer hat auch hier sein Einverständnis bekundet unter bestimmten Voraussetzungen Flächen bereitzustellen.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, dass die mit den landwirtschaftlichen Betrieben besprochenen Maßnahmen im Außenbereich oberhalb des Neubaugebietes „Im Burecken“ und im Bereich der Straße „Himmelspann“, vorbehaltlich der Sicherstellung der Verfügbarkeit benötigter privater Grundstücksflächen, für die Verbesserung der Abflusssituation bei Starkregenereignissen umzusetzen. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt den benötigten Grunderwerb vorzubehandeln. Anschließend wird der Gemeinderat die weitere Vorgehensweise festlegen.

Änderung der bestehenden Vereinbarung mit der Kath. Kirchengemeinde

Aufgrund der Mitbenutzung des Parkplatzes in der Pfarrwies (Flur 5 Parz. 43/3 + 43/4) hat sich die OG/Kirchengemeinde über die Erweiterung der bestehenden Vereinbarung verständigt. Abschließend hat die Bistumsverwaltung geringfügige redaktionellen Änderungen vorgenommen und genehmigt.

Der Gemeinderat beschließt, die Änderung der bestehenden Vereinbarung mit der Kath. Kirchengemeinde gemäß dem vorliegenden Entwurf, der Gegenstand des Beschlusses ist.

Information

- **KiTa-Fortbildungen 2019**
Der Vorsitzende informiert über die geplanten Fortbildungen in der KiTa für 2019.
- **Vermietung ehemaliges Gemeindebüro (Wittlicher Str.)**
Der Vorsitzende informiert, dass die Liegenschaft noch bis 30.09.2019 vermietet ist. Die Mieterin, die VVR-Bank, wäre bereit, das Mietverhältnis im Bedarfsfall auch früher zu beenden. Daher ist der Rat der Auffassung, alsbald die Ausschreibung zur Vermietung der Räumlichkeiten auf den Weg zu bringen.
- **Zustand Waldweg**

Es wurden die Wasserschäden am Waldweg zur ehemaligen Großlittger Badestelle angesprochen. Eine etwaige Instandsetzung soll im Rahmen der geplanten Begehung mit dem Revierförster (März/April) besprochen werden.

Verschiedenes

Aus der Mitte des Rates wurden verschiedene Fragen zu unterschiedlichen Thema gestellt und beantwortet.

Es folgte eine nicht öffentliche Sitzung.

Karl-Heinz Hubo
Ortsbürgermeister